

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
2. Anton Kittel Mühle Windkraft GmbH
beide vertreten durch HASLINGER / NAGELE &
PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5
1010 Wien

Beilagen

RU4-U-525/109-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

07. Juni 2017

Betrifft

Bescheid | § 20 UVP-G

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und Anton Kittel Mühle Windkraft GmbH, Vorhaben „Windpark Prellenkirchen IV“, Abnahmeprüfung gem. § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
III Abnahmeprüfung (Feststellung)	3
III.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung	3
IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	4
IV.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen	4
V Auflagenanpassung/entfall	4
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	5
Rechtsgrundlagen	5
Begründung	5
1 Sachverhalt	5
2 Erhobene Beweise	7
3 Beweiswürdigung	10
4 Parteiengehör	10
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	10
5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	10
5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	11
5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)	12
6 Subsumtion	13
6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	13
6.2 Geringfügige Abweichungen	13
6.3 Auflagenanpassung/entfall	14
7 Zusammenfassung	15
Rechtsmittelbelehrung	15

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und Anton Kittel Mühle Windkraft, beide vertreten durch HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, haben die Fertigstellung des mit Bescheid vom 08. November 2011, Zl. RU4-U-525/026-2011, abgeändert mit Bescheid vom 29. Juli 2013, Zl. RU4-U-525/059-2013, genehmigten Vorhabens „Windpark Prellenkirchen IV“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Spruch

III Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Prellenkirchen IV“ der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und Anton Kittel Mühle Windkraft, beide vertreten durch HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, dem Bescheid vom 08. November 2011, Zl. RU4-U-525/026-2011, iVm Bescheid vom 21. Februar 2013, RU4-U-560/053-2013, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, so handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen. Gleiches gilt für Betriebsauflagen.)

III.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Koordinaten Windpark Prellenkirchne IV - Endvermessung					
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Bauhöhe m. ü. A.
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite	
3	799.311,99	347.482,27	16° 59' 38"	48° 04' 06"	329,42
4	800.064,49	347.828,49	17° 00' 14"	48° 03' 52"	316,83
5	799.673,37	348.130,10	16° 59' 55"	48° 03' 45"	317,90
6	799.152,52	348.550,40	16° 59' 30"	48° 03' 40"	327,96
7	798.772,44	348.750,66	16° 59' 11"	48° 03' 31"	327,63
8	799.430,50	348.091,90	16° 59' 43"	48° 03' 22"	319,44
9	799.112,82	347.761,03	16° 59' 27"	48° 03' 14"	322,67
10	798.230,03	347.426,04	16° 58' 45"	48° 03' 27"	331,61

IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende nachträgliche geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, genehmigt:

IV.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten (siehe Pkt III.1);
- b) Aufstellung von 1 Stück 10“ Scada-Container (Servergebäude) für die Windparksteuerung des Windparkteils der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H im Nahbereich der Windkraftanlage WKA 3;
- c) Errichtung von 2 zusätzlichen Fernwirkschrankeinheiten im Nahbereich der Masteranlagen WKA 3 (evn naturkraft) und WKA 5 (Anton Kittel Mühle);
- d) Änderung der Betriebsvorschrift hinsichtlich des Zutrittsverbotes für Unbefugte: Umsetzung von Zugangstüren mit Panikschloss;
- e) Änderung hinsichtlich der Positionierung der Überspannungsableiter: Die bei Teilentladungsmessungen betroffenen Überspannungsableiter zwischen den WKA 6, 7, 8 wurden einvernehmlich und in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller Senvion entfernt;
- f) Änderung hinsichtlich der Positionierung der Eiswarnsignalleuchte;
- g) Änderungen des Schalltechnischen Betriebsmodus: Der schalloptimierter Betrieb für die Windkraftanlage WKA 10 entfällt.

V Auflagenanpassung/entfall

Die Auflagen I.4.9.8 und I.4.9.9 des Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011, ZI. RU4-U-525/026-2011, abgeändert mit Bescheid vom 29. Juli 2013, ZI. RU4-U-525/059-2013, entfallen

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über - § 21 UVP-G 2000.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 58/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 94/2015 insbesondere § 15

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH wurde mit Bescheid vom 08. November 2011, Zl. RU4-U-525/026-2011, in der Fassung des Änderungsbescheides vom Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. Juli 2013, Zl. RU4-U-525/059-2013, das Vorhaben „Windpark Prellenkirchen IV“, gemäß § 18b UVP-G 2000 genehmigt.

1.2 Diese Genehmigung ist rechtskräftig.

1.3 Mit Schreiben vom 05. Oktober 2015 hat die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und Anton Kittel Mühle Plaika GmbH, beide vertreten durch Haslinger

Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, gemäß § 18b UVP-G 2000 eine Änderung des Vorhabens beantragt.

1.4 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. Juli 2013, ZI. RU4-U-525/059-2013, wurden diese beantragten Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000 genehmigt. Die mit dem Genehmigungsbescheid vom 08. November 2011, RU4-U-525/026-2011, vorgeschriebenen Auflagen gelten nach Maßgabe deren Relevanz auch für diese Änderung. Überdies wurden zusätzliche Auflagen vorgeschrieben.

1.5 Mit Schreiben vom 18. Juni 2014 wurde die Fertigstellung des genehmigten Vorhabens „Windpark Prellenkirchen IV“ angezeigt.

1.6 Am 11. Dezember 2014 wurden die Fertigstellungsunterlagen der Behörde übergeben.

1.7 Diese Unterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 08. November 2016 zur Kenntnisnahme übermittelt.

1.8 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2015 geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gem. § 20 UVP-G 2000 beantragt.

1.9 Weiters wurde von der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH mit Schriftsatz vom 29. April 2016 weitere geringfügige Abweichungen bekanntgegeben.

1.10 Folgende geringfügige Abweichungen wurden beantragt:

- a) geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten
- b) Aufstellung von 1 Stück 10“ Scada-Container (Servergebäude) für die Windpark-steuerung des Windparkteils der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H im Nahbereich der Windkraftanlage WKA 3.
- c) Errichtung von 2 zusätzlichen Fernwirkschrankeinheiten im Nahbereich der Masteranlagen WKA 3 (evn naturkraft) und WKA 5 (Anton Kittel Mühle).
- d) Änderung der Betriebsvorschrift hinsichtlich des Zutrittsverbotes für Unbefugte: Umsetzung von Zugangstüren mit Panikschloss

- e) Änderung hinsichtlich der Positionierung der Überspannungsableiter: Die bei Teilentladungsmessungen betroffenen Überspannungsableiter zwischen den WKA 6, 7, 8 wurden einvernehmlich und in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller Senvion entfernt.
- f) Änderung hinsichtlich der Positionierung der Eiswarnsignalleuchten
- g) Änderungen des Schalltechnischen Betriebsmodus: Schalloptimierter Betrieb für die Windkraftanlage WKA 10 nicht erforderlich.

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Nachname	Vorname	Titel
Abwassertechnik	SCHAAR	Wolfgang	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	DI
Jagd- und Forstwirtschaft	GRUBER	Florian	DI
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Landwirtschaft	SCHRETZMAYER	Helmut	DI
Lärmschutz	POINTNER	Ludwig	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbau	SPANGL	Bruno	DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Verkehrstechnik	NADLER	Friedrich	DI

2.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5 Fragestellung

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

10. Februar 2015

folgende Frage zu beantworten:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2 Gutachterstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

28. Februar 2015

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Kann die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden?

5.2.2 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung aufzutragen ist?

5 Fragestellung

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

06. Juni 2016

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein und sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

29. Juli 2016

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2.2 Sind die angezeigten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen?

5.2.3 Entsprechen die angezeigten Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

2.3 Am 06. November 2016 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

2.4 In den abschließenden Gutachten wurde weiters festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

3.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben des Projektwerbers sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und den eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

3.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

3.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

3.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

4.1 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) *Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

(2) *Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.*

(3) *Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.*

§ 59 (1) *Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.*

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*

(2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

(3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

(4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfü-*

gige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Aufla-

gen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

6.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

6.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw. im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

6.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügige Abweichungen

6.2.1 Weiters wurden von der KonsensinhaberIn geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

6.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

6.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

6.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

6.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

6.3 Auflagenanpassung/entfall

6.3.1 Weiters wurde der Antrag gestellt, dass die Auflagen I.4.9.8 und I.4.9.9 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011, ZI. RU4-U-525/026-2011, abgeändert mit Bescheid vom 29. Juli 2013, ZI. RU4-U-525/059-2013, entfallen.

6.3.2 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass der Entfall der angeführte Auflagen aus rechtlicher Sicht möglich ist, und bei Entfall der Auflagen trotzdem das selbe Schutzniveau erreicht wird.

6.3.3 Den Antrag auf Auflagenanpassung/entfall war daher stattzugeben.

7 Zusammenfassung

7.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die nachträglichen geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

7.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

7.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernum-

mer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Prellenkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 7, 2472 Prellenkirchen
2. Marktgemeinde Rohrau, z. H. des Bürgermeisters, Joseph-Haydn-Platz 1, 2471 Rohrau
3. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
4. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde
6. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha als mitwirkende Behörde
7. Bundesdenkmalamt, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien als mitwirkende Behörde
8. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien als mitwirkende Behörde
9. Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk (Wien Süd und Umgebung), z.H. Herrn Wolfgang Haasz, Belvederegasse 32, 1040 Wien
10. Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, Fichtegasse 11, 1010 Wien
11. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1030 Wien als mitwirkende Behörde
12. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien als mitwirkende Behörde
13. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
14. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan 2) Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI Wolfgang Schaar
15. Abteilung Anlagentechnik, z.H. Herrn DI Martin Windisch
16. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
17. Abteilung Anlagentechnik, Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler

18. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian Gruber
19. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
20. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI Johann Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
22. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc., pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4609 Thalheim bei Wels
23. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
24. Herrn Dr. Hans Peter Kollar, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
25. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, Regionalstelle Baden, z.H. Herrn DI Helge Paul Höllriegl
zur Kenntnis und weiteren Verwendung
26. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur